

VORSORGEREGLEMENT

Die Brücke zur stabilen Altersvorsorge



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2	G. TODESFALLEISTUNGEN	31
Gesetzliche Grundlagen	4	Art. 33 Ehegattenrente	31
Begriffe	5	Art. 34 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	32
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7	Art. 35 Lebenspartnerrente	32
Art. 1 Name und Zweck	7	Art. 36 Waisenrente	33
Art. 2 Organisation der Personalvorsorge	8	Art. 37 Todesfallkapital	34
B. KREIS DER VERSICHERTEN	9	H. AUSTRITTSLEISTUNGEN	35
Art. 3 Aufnahme in die Versicherung	9	Art. 38 Freizügigkeit	35
Art. 4 Beginn der Versicherung	10	I. FINANZIERUNG	36
Art. 5 Beendigung der Versicherung	10	Art. 39 Beiträge	36
Art. 6 Gesundheitsprüfung und -vorbehalte	10	Art. 40 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder	37
Art. 7 Auskunft- und Meldepflicht / Datenschutz	12	J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	39
Art. 8 Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58	14	Art. 41 Versicherungstechnischer Fehlbetrag	39
C. GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG	15	Art. 42 Teil- oder Gesamtliquidation	39
Art. 9 Versicherter Lohn	15	Art. 43 Lücken im Reglement	39
Art. 10 Lohnänderungen	15	Art. 44 Gerichtsstand	39
D. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	16	Art. 45 Anpassung des Reglements	40
Art. 11 Leistungsübersicht	16	Art. 46 Übergangsbestimmungen	40
Art. 12 Auszahlung der Leistungen	16	Art. 47 Inkrafttreten	40
Art. 13 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	17	Vorsorgeplan	I
Art. 14 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	19	Ziffer 1. Aufnahme in die Vorsorge (Art. 3)	II
Art. 15 Verrechnung	19	Ziffer 2. Beginn der Versicherung (Art. 4)	II
Art. 16 Abtretungs- und Verpfändungsverbot	19	Ziffer 3. Beendigung der Versicherung (Art. 5)	II
Art. 17 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	20	Ziffer 4. Versicherter Lohn (Art. 9)	III
Art. 18 Ehescheidung	20	Ziffer 5. Altersgutschriften (Art. 19)	III
E. ALTERSLEISTUNGEN	23	Ziffer 6. Altersrente (Art. 21)	IV
Art. 19 Altersguthaben	23	Ziffer 7. Pensionierten-Kinderrente (Art. 26)	V
Art. 20 Pensionierung	24	Ziffer 8. Invalidenrente (Art. 29)	V
Art. 21 Altersrente	24	Ziffer 9. Invaliden-Kinderrente (Art. 30)	VI
Art. 22 Alterskapital	25	Ziffer 10. Wartefristen (Art. 28 bis Art. 31)	VI
Art. 23 Vorzeitige Pensionierung	25	Ziffer 11. Ehegattenrente (Art. 33)	VI
Art. 24 Teilpensionierung	26	Ziffer 12. Lebenspartnerrente (Art. 35)	VI
Art. 25 Aufgeschobene Pensionierung	26	Ziffer 13. Waisenrente (Art. 36)	VII
Art. 26 Pensionierten-Kinderrente	27	Ziffer 14. Todesfallkapital (Art. 37)	VII
F. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN	27	Ziffer 15. Beiträge (Art. 39)	VIII
Art. 27 Invalidität gemäss BVG	27	Ziffer 16. Inkrafttreten	VIII
Art. 28 Anspruchsvoraussetzungen	27		
Art. 29 Invalidenrente	28		
Art. 30 Invaliden-Kinderrente	29		
Art. 31 Weiterführung des Altersguthabens / Beitragsbefreiung	29		
Art. 32 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision	30		

Verabschiedet am

12.12.2024

Gültig ab dem

01.01.2025

Gesetzliche Grundlagen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (5. Teil des ZGB) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Referenzalter	Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG (65. Altersjahr für Frauen und Männer).
Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Versicherungsleistungen
Arbeitgeber	Firma Permapack AG und die mit ihr wirtschaftlich verbundenen Arbeitgeber
Arbeitnehmer	Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 6 ATSG).
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28, Postfach 1542, 9001 St. Gallen https://ostschweizeraufsicht.ch/uber-uns/kontakt/
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich Weststrasse 50, 8003 Zürich http://www.chaeis.net/
BVG-Alter	Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr
Destinatäre	Begünstigte gemäss Stiftungsurkunde
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG)
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 ATSG).
Kinder	Als Kinder im Sinne des Reglements gelten nebst den Kindern nach Art. 252 ZGB auch vom Versicherten ganz oder überwiegend unterhaltene Stiefkinder und Pflegekinder, die vom Versicherten zu dauernder Pflege oder elterlicher Sorge aufgenommen worden sind oder die gegenüber dem Versicherten einen Unterhaltsanspruch haben oder hatten.
Maximale AHV-Altersrente	Maximale AHV-Altersrente gemäss Publikation des EDI, Rentenskala 44
Minimale AHV-Altersrente	Minimale AHV-Altersrente gemäss Publikation des EDI, Rentenskala 44
Oberer BVG-Grenzbetrag	300 % der maximalen AHV-Altersrente

Obligatorische Vorsorge Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzlichen Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG. Zusammen mit der AHV/IV soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in adäquater Weise ermöglicht werden.

Pensionierung Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit Bezug der Altersleistungen zwischen dem frühestmöglichen und dem spätestmöglichen Rentenalter. Sie kann jeweils auf das Ende eines Monats erfolgen.

Rentenalter Tatsächliches Alter bei Pensionierung

Rentenbezüger Bezüger von Versicherungsleistungen in Form von Alters-, Ehegatten- oder Partner-, Kinder-, Invaliden- oder Scheidungsrenten.

Reglementarisches Referenzalter Das reglementarische Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Frauen und Männer erreicht.

Sicherheitsfonds BVG Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998

Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres

Stiftung Personalfürsorgestiftung der Firma Permapack AG in Rorschach

Überobligatorische Vorsorge Der Anteil aller reglementarischen Versicherungsleistungen, welcher das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt.

Versicherter Arbeitnehmer, der der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements untersteht sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.

Vorsorgefall Der Vorsorgefall Alter tritt bei Pensionierung ein.
Der Vorsorgefall Tod tritt mit dem Tod des Versicherten ein.
Der Vorsorgefall Invalidität tritt bei Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente der IV ein.

Personenbezeichnungen sind, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, stets auf alle Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die reglementarischen Bestimmungen, die sich auf Ehepartner beziehen, schliessen in diesem Reglement eingetragene Partner mit ein, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29.11.1988 das folgende Vorsorgereglement:

Art. 1 Name und Zweck

- | | |
|---|--|
| Träger der Personalvorsorge | ¹ Unter dem Namen «Personalfürsorgestiftung der Firma Permapack AG» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Rorschach. |
| Zweck der Vorsorge | ² Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Firma und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³ Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. |
| Register für berufliche Vorsorge | ⁴ Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons St. Gallen unter der Ordnungsnummer SG 0008 eingetragen und dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen. |
| BVG-Leistungsgarantie | ⁵ Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung gewährt sie mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen. Sie führt zu diesem Zweck individuelle Schattenrechnungen, aus denen das Altersguthaben und/oder die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

⁶ Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. In der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses nicht durch BVG, FZG oder WEFV aufgehoben worden ist. |
| Sicherstellung Vorsorge | ⁷ Für die Verbindlichkeiten der Personalfürsorgestiftung der Firma Permapack AG haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung. |
| Freiwillige Versicherung | ⁸ Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern, die mit mehreren Arbeitgebern bzw. Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen (Art. 46 BVG). |

Art. 2 Organisation der Personalvorsorge

- Stiftungsrat** ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung gemäss Art. 51a BVG. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.
- Organisation** ² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates und die weiteren Organe sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
- Kontrolle** ³ Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- ⁴ Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Er prüft periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen, insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
- Weitere Reglemente** ⁵ Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden können. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- Inhalt des Vorsorgereglements** ⁶ Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Versicherten, Arbeitgeber und Stiftung. Für die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten sind dieses Reglement sowie die Vorsorgepläne massgebend.
- Information der Versicherten** ⁷ Jedem Versicherten wird jährlich sowie bei Scheidung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Eingang von Freizügigkeitsleistungen, persönlichen Einkäufen, Lohnänderungen und bei weiteren für die Versicherung wesentlichen Änderungen ein Vorsorgeausweis abgegeben. Dieser gibt über die Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Stiftung Auskunft. Die Stiftung informiert die Versicherten zudem jährlich über die Jahresrechnung, die Organisation und die Finanzierung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
- ⁸ Ferner informiert die Stiftung jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
- ⁹ Auf Anfrage hin werden den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso erteilt die Stiftung dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.
- ¹⁰ Den austretenden Versicherten übergibt die Stiftung eine Austrittsabrechnung, aus welcher die Berechnung der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe der minimalen Austrittsleistung nach dem FZG und die Höhe des Altersguthabens nach dem BVG ersichtlich sind.

B. KREIS DER VERSICHERTEN

Art. 3 Aufnahme in die Versicherung

- Aufnahmebedingungen** ¹ In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und vom Arbeitgeber einen Grundlohn erhalten, der den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG und Art. 7 BVG übersteigt.
- Ausnahmen** ² In die Personalvorsorge werden nicht aufgenommen:
- a. Arbeitnehmer, die das AHV-Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - b. Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Die Zeitdauer von mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitseinsätzen wird zusammengezählt, wenn kein Unterbruch länger als drei Monate gedauert hat. Wird vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Dauer drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;
 - c. Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - d. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
- Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen Arbeitgebern werden in der Stiftung nicht versichert.
- Die Stiftung versichert keine Personen, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden und sich freiwillig versichern möchten.
- Aufnahmezeitpunkt** ³ Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- Wiedereintritt** ⁴ Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt. Vorbestehende Versicherungs- und Dienstjahre werden angerechnet.
- Teilinvalidität** ⁵ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Stiftung im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Anteil versichert, für den nicht bereits ein Rentenanspruch besteht. Der im Vorsorgeplan erwähnte Mindestlohn wird entsprechend gekürzt. Dabei gelangt die Abstufung der Rentenskala gemäss IV zur Anwendung (vgl. Art. 29 Abs. 1).
- Geburtsgebrechen/ Frühinvalidität** ⁶ Arbeitnehmer, die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren sowie Arbeitnehmer, die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren, werden ausschliesslich im Rahmen der Mindestvorsorge nach BVG in die Versicherung aufgenommen.
- ⁷ Eine Ausnahme hiervon bilden die im Vorsorgeplan erwähnten Beiträge, die in voller Höhe erhoben werden und die im Vorsorgeplan erwähnten Spargutschriften für die Altersvorsorge, die in voller Höhe gutgeschrieben werden, jeweils solange eine aktive Versicherung besteht. Das beim Eintritt eines Vorsorgefalls vorhandene überobligatorisches Guthaben wird als Invaliditäts- oder Todesfallkapital ausgerichtet.

Art. 4 Beginn der Versicherung

- Eintritt**
- ¹ Der Eintritt in die Stiftung erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit macht. Der Eintritt erfolgt jeweils taggenau.
 - ² Der Sparprozess beginnt frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 5 Beendigung der Versicherung

- Austritt**
- ¹ Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Bei Teilinvaliden erfolgt der Austritt im Umfang des aktiven Teils gemäss Art. 10 Abs. 10. Der Austritt erfolgt jeweils taggenau.
- Nachdeckung**
- ² Ausgetretene Versicherte bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Vorsorgeverhältnis entsteht. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

Art. 6 Gesundheitsprüfung und -vorbehalte

- Gesundheitsprüfung**
- ¹ Die Stiftung kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Der Versicherte entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.
 - ² Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.
 - ³ Hat der Versicherte bei der Gesundheitsprüfung eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, kann die Stiftung dem Versicherten binnen einer Frist von zwölf Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären. Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Stiftung zu viel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

- Vorbehalt**
- ⁴ Gestützt auf das Ergebnis der Untersuchung ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche die Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen, Vorbehalte anzubringen, den Versicherungsschutz einzuschränken oder von Bedingungen abhängig zu machen. Die Stiftung kann sich dazu auch auf die Vorbehalte des Versicherten stützen.
- ⁵ Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten innert zwei Monaten nach Vorliegen der nötigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die festgestellten Befunde.
- ⁶ Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen keine Gültigkeit.
- Dauer des Vorbehaltes**
- ⁷ Gesundheitsvorbehalte werden für höchstens fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen.
- Kürzung**
- ⁸ Wird der Versicherte während dieser Zeit infolge eines vom Vorbehalt erfassten Leidens invalid oder stirbt er aus diesem Grund, so werden die Invaliden- und Todesfalleistungen der Stiftung lebenslänglich auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG reduziert.
- Vorbehaltfreie Leistungsteile**
- ⁹ Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die Leistungen der obligatorischen Vorsorge sowie für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.
- ¹⁰ Die durch die eingebrachte Eintrittsleistung erworbenen Leistungen bei Invalidität oder Tod werden nach dem Beitragsprimat berechnet und ergeben sich aus dem vorhandenen Altersguthaben bei Eintritt des Vorsorgefalls sowie den zukünftigen Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan.

Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht / Datenschutz

Beim Eintritt und während der Zugehörigkeit zur Personalvorsorge

- ¹ Der Arbeitgeber meldet der Stiftung alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllen. Er meldet der Stiftung unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse, wie insbesondere Lohnänderungen.
- ² Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung, die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 13 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Der Versicherte hat der Stiftung die Abrechnung über die Austrittsleistung zur Verfügung zu stellen.
- ³ Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemässen Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.
- ⁴ Bei seinem Arbeitsantritt muss der Versicherte die Überweisung seines Vorsorgeguthabens verlangen, über die er bei Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt. Ausserdem muss der Versicherte resp. die Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die Stiftung über seine persönliche Vorsorge informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:

 - a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte; Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben der Stiftung den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - f. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Stiftung;
 - g. sämtliche Angaben betreffend eines allfälligen gesundheitlichen Vorbehalts einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
- ⁵ Jeder Versicherte hat unverzüglich und unaufgefordert alle Angaben und Nachweise wahrheitsgetreu in einer der Landessprachen in der Schweiz (oder amtlich beglaubigte Übersetzung auf Deutsch) zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen sowie einen allfälligen Lebenspartner und diesbezügliche Änderungen. Der Versicherte hat der Stiftung die Abrechnung über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

- 6 Versicherte nehmen zur Kenntnis, dass die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an eine allfällig externe Verwaltungsstelle sowie an eine allfällige Versicherungsgesellschaft übermittelt werden können. Es gelten die Schweige- und Datenschutzbestimmungen (vgl. nachstehend).
- 7 Invalide haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.
- 8 Hat der Versicherte mehrere Versicherungsverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Versicherungsverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Beim Austritt

- 9 Beim Austritt aus der Personalvorsorge hat der Versicherte der Stiftung rechtzeitig im Voraus, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Austritt, anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist

Verletzung der Meldepflicht

- 10 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für den Versicherten oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben.
- 11 Bei unwahren Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies den Versicherten oder dem Anspruchsberechtigten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.
- 12 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 13 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäsem Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.

**Schweigepflicht/
Datenschutz**

- 13 Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.
- 14 Die Stiftung ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe zur Durchführung der beruflichen Vorsorge berechtigt, Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten zu erheben und zu bearbeiten (Art. 85a BVG). Alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge zwingend notwendigen Daten werden bei den Versicherten sowie Dritten (Sozialversicherungen, Krankentaggeldversicherungen, Arbeitgeber, etc.) erhoben.
- 15 Versicherte nehmen zur Kenntnis, dass die Stiftung sowie sämtliche mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Stiftung kann die erforderlichen Unterlagen der Verwaltungsstelle oder einer Versicherungsgesellschaft übermitteln. Sie kann die versicherungsbezogenen Daten, inklusive besonders schützenswerte Daten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes an Mit- oder Rückversicherer sowie Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstelle zur Bearbeitung und Abwicklung der Leistungsfälle bzw. der gesetzlich vorgegebenen Kontrollfunktionen weitergeben.

**Weitergabe von
Versichertendaten**

- ¹⁶ Die Stiftung kann die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermitteln. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten, inklusive besonders schützenswerte Daten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes an Mit- oder Rückversicherer zur Bearbeitung und Abwicklung der Leistungsfälle weitergeben.

Art. 8 Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58

**Anspruch auf
Weiterführung
der Versicherung**

- ¹ Wird das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, kann die Vorsorge auf Antrag des Versicherten weitergeführt werden.
- ² Der Versicherte hat die Weiterführung der Vorsorge schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Stiftung festgelegt.
- ³ Der Versicherte wählt, wie er die Vorsorge weiterführen möchte. Zur Wahl stehen:
- unveränderter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität
 - im gleichen Umfang reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität
 - unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge
 - unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, keine Weiterführung der Sparbeiträge für die Altersvorsorge.
- ⁴ Die Wahl kann jährlich mit Wirkung per 01.01. gewechselt werden. Die Stiftung ist dabei bis spätestens 31.10. schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.
- ⁵ Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Beiträge

- ⁶ Der Versicherte bezahlt die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität, sowie allfällige Sanierungsbeiträge. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

Ende

- ⁷ Die Versicherung endet
- im Zeitpunkt des Todes des Versicherten
 - mit Eintritt der Invalidität
 - bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters
 - bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung in welche mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden können
 - mit Kündigung der Versicherung durch den Versicherten
 - mit Kündigung der Versicherung durch die Stiftung auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt
- ⁸ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

C. GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG

Art. 9 Versicherter Lohn

- Versicherter Lohn**
- ¹ Der Grundlohn, der Koordinationsbetrag, der versicherte Lohn sowie ein allfälliges Maximum und Minimum sind im Vorsorgeplan festgelegt. Der Vorsorgeplan nennt die zu versichernden und die nicht zu versichernden Lohnanteile.
 - ² Eine Versicherung von Lohnbestandteilen, welche bei anderen Arbeitgebern, welche nicht der Stiftung angeschlossen sind, oder als Selbständigerwerbender erzielt werden, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Art. 10 Lohnänderungen

- Zeitpunkt**
- ¹ Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Personalvorsorge, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.
 - ² Bei einer unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades oder des Grundlohns werden der versicherte Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG.

- Vorübergehende Lohnreduktion**
- ³ Sinkt der Grundlohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit (inkl. Kurzarbeit), Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Arbeitsvertrag, unter Anrechnung von Taggeldleistungen, mindestens aber nach Art. 324a OR oder ein Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub nach Art. 329f ff. OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

- Unterschreiten des Mindestlohnes**
- ⁴ Fällt der Grundlohn eines Versicherten dauernd unter den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestlohn, so scheidet der Versicherte aus der Personalvorsorge aus.

- Arbeitsunterbruch (unbezahlter Urlaub)**
- ⁵ Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat, bleiben die Versicherung und die Finanzierung unverändert bestehen.
 - ⁶ Voll arbeitsfähige Versicherte können mit Einwilligung des Arbeitgebers bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität mit oder ohne Sparprozess weiterführen. Der Versicherte bezahlt die eigenen Beiträge und die Arbeitgeberbeiträge für die Zeit ab dem zweiten Monat.
 - ⁷ Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn des Unterbruchs eingereicht werden.
 - ⁸ Die maximale Dauer des unbezahlten Urlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des Personalreglements der Permapack AG. Die Versicherung kann aber insgesamt während maximal 24 Monaten weitergeführt werden. Die Weiterführung der Versicherung endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer.
 - ⁹ Ein nachträglicher Einkauf der fehlenden Sparbeiträge ist gemäss Art. 40 möglich

- Teilinvalidität**
- ¹⁰ Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn gemäss dem Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil gesplittet. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

D. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 11 Leistungsübersicht

Leistungsarten	¹ Die Stiftung erbringt nachstehende Leistungen: a. Altersrenten oder Alterskapital (Art. 21, Art. 22); b. Pensionierten-Kinderrenten (Art. 26); c. Invalidenrenten (Art. 29); d. Invaliden-Kinderrenten (Art. 30); e. Beitragsbefreiung (Art. 31); f. Ehegattenrenten (Art. 33); g. Lebenspartnerrenten (35); h. Waisenrenten (Art. 36); i. Todesfallkapital (Art. 37); j. Freizügigkeit (Art. 38).
Leistungsumfang	² Die Leistungen für Invalide und Hinterlassene werden bei einem Vorsorgefall infolge Krankheit oder Unfall gewährt. Die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen (Art. 13) bleiben vorbehalten.

Art. 12 Auszahlung der Leistungen

Voraussetzung	¹ Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung und Auszahlung des Anspruchs benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Die Stiftung kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis (Bestätigung der Gemeinde, Ausweiskopie inkl. Bankgutschrift der letzten AHV-Rentenzahlung) anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.
Zeitpunkt	² Fällige Renten werden in monatlichen Raten, jeweils vor Ablauf eines Monats erbracht. ³ Beginnt die Leistungspflicht der Stiftung im Laufe eines Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. Dies gilt auch bei der Herabsetzung der Leistungen infolge eines verminderten Invaliditätsgrades, welche jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats vorgenommen wird.
Kapital	⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, aber frühestens ausgerichtet, wenn die Stiftung Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
Auszahlung	⁵ Die Leistungen werden auf das der Stiftung gemeldete, auf den Begünstigten lautende Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz des Versicherten überwiesen. Bei Wohnsitz im übrigen Ausland hat die begünstigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Leistung überwiesen werden kann.
Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung	⁶ Die Stiftung stellt ihre Invalidenleistungen ab dem Zeitpunkt vorsorglich ein, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat.

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen ⁷ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.

⁸ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistungen. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Währung ⁹ Die Versicherungsleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

Vorleistungspflicht ¹⁰ Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, welcher er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).

¹¹ Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Stiftung lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Stiftung endgültig feststeht.

Art. 13 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

Koordination ¹ Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, werden die reglementarischen Leistungen der Stiftung mit Ausnahme der Beitragsbefreiung und des Todesfallkapitals auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Überentschädigung ² Der Stiftungsrat kürzt Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der Stiftung, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem AHV-Referenzalter gilt derjenige, welche unmittelbar vor der Pensionierung festgestellt wurde.

³ Die von der Stiftung gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- und Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen.

Anrechenbare Einkünfte

- 4 Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen Sozialversicherern und Vorsorgeeinrichtungen, die den Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses ausgerichtet werden wie:
 - a. Die Leistungen der AHV oder IV;
 - b. Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. Die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. Die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50% vom Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e. Die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. Die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen oder zumutbare Erwerbseinkommen resp. die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Bei einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 8a IVG kann das Zusatzeinkommen nur nach Art. 26a Abs. 3 BVG angerechnet werden;
 - h. Gemäss Art. 24a Abs. 6 BVV 2 wird dem verpflichteten Ehegatten der bei einer Ehescheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil weiterhin angerechnet.
- 5 Nicht angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen, private Versicherungsleistungen sowie der eigene Verdienst des überlebenden Ehegatten und der Waisen.
- 6 Nicht als Leistung oder Einkommen angerechnet wird das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.
- 7 Kapitaleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.
- 8 Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung gleicht die Leistungskürzung der Unfallversicherung nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG oder die Leistungskürzung der Militärversicherung nach Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.
- 9 Hat der Versicherte das reglementarische Referenzalter erreicht, kürzt die Stiftung ihre Leistungen nur, wenn diese mit Leistungen der Unfallversicherung (UVG) und Leistungen der Militärversicherung (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammenreffen.
- 10 Die Vorsorgeeinrichtung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

Kürzungen

- 11 Der Stiftungsrat kürzt die Leistungen im gleichen Verhältnis wie die AHV/IV die Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 12 Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

- Haftpflichtansprüche** ¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.
- ¹⁴ Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Abs. 13 übersteigen, so ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nach Abs. 13 nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Stiftung abtreten.

Art. 14 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

- Obligatorische Anpassung** ¹ Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als drei Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- ² In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen.
- Anpassung nach finanzieller Möglichkeit** ³ Die Anpassung der übrigen laufenden Renten an die Preisentwicklung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber.

Art. 15 Verrechnung

- Verrechnung** ¹ Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 16 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- Abtretungs- und Verpfändungsverbot** ¹ Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Falle von Ehescheidung.

Art. 17 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

- Vorbezug**
- ¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Ein Vorbezug ist ausgeschlossen bei Weiterführung der Versicherung im Sinne von Art. 8 über mehr als zwei Jahre.
 - ² Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.
- Verpfändungen**
- ³ Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- Regulativ Wohneigentumsförderung**
- ⁴ Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Regulativ «Wohneigentumsförderung».
- Kürzung der Vorsorgeleistungen**
- ⁵ Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.
 - ⁶ Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat hingegen die gleiche Wirkung wie ein Vorbezug.
- Zustimmung des Ehegatten**
- ⁷ Der Ehegatte muss dem Vorbezug oder der Verpfändung schriftlich zustimmen. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

Art. 18 Ehescheidung

- Grundsätze**
- ¹ Bei Ehescheidung befindet das zuständige schweizerische Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB. Dabei können im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Austrittsleistungen, Altersrenten und nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters lebenslängliche Invalidenrenten geteilt werden.
 - ² Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig. Ausländische Entscheidungen über eine Aufteilung von Ansprüchen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen werden nicht anerkannt.
 - ³ Bei invaliden Versicherten, die das reglementarische Referenzalter bei Einreichung der Ehescheidung noch nicht erreicht haben, ist als Austrittsleistung diejenige massgebend und gegebenenfalls zu teilen, auf die der invalide Versicherte beim Wegfall der Invalidität Anspruch hätte.
 - ⁴ Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.
- Verwendung**
- ⁵ Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Anspruchs auf Austrittsleistungen oder einer zu teilenden Rente richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

Teilung der Austrittsleistung: Kürzung Altersguthaben und Leistungen

- 6 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben mit Rechtskraft des Scheidungsurteils um den beanspruchten Betrag vermindert. Bei Teilinvalidität wird der zu übertragende Betrag soweit möglich dem aktiven Teil belastet.
- 7 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.
- 8 Die Stiftung kürzt die Anwartschaften auf die Altersleistungen und auf die versicherten Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfalle, sofern sie von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind (mögliche künftige Leistungen).
- 9 Die Stiftung kürzt bereits laufende Invalidenrenten, sofern diese von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind.
- 10 Die Stiftung kürzt die laufenden und anwartschaftlichen Leistungen der obligatorischen Vorsorge (lebenslängliche BVG-Invalidenrente und abhängige Leistungen)

Teilung laufender Rentenleistungen: Kürzung Leistungen

- 11 Wird im Rahmen der Ehescheidung ein Teil einer laufenden Rentenleistung dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochen, so wird die laufende Rente an den Versicherten um den zugesprochenen Betrag vermindert. Die Teilung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung.
- 12 Die laufende Rentenleistung an den Versicherten wird so vermindert, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Rentenanteil konstant bleibt. Die Stiftung kürzt die von der Rentenhöhe abhängigen Anwartschaften auf mögliche künftige Leistungen entsprechend.

Scheidungsrente

- 13 Der dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochene Rententeil wird von der Stiftung nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten (Scheidungsrentner) umgerechnet. Diese neue Scheidungsrente begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Das Verhältnis von obligatorischer zu überobligatorischer Leistung bleibt dabei erhalten.
- 14 Die Scheidungsrente wird nach Art. 22e FZG bar ausbezahlt, wenn der Scheidungsrentner das AHV-Referenzalter erreicht hat oder er die Barauszahlung verlangen kann (Bezug einer vollen Invalidenrente der IV oder Erreichen des Mindestalters für den Altersrücktritt nach BVG).
- 15 Eine Kapitalabfindung an den berechtigten Ehegatten anstelle der bar auszuzahlenden Scheidungsrente ist nicht möglich.
- 16 Liegt kein Grund für die Barauszahlung vor, wird die Scheidungsrente nach den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners übertragen. Dies gilt ebenfalls, wenn er die Übertragung ausdrücklich verlangt, gestützt auf Art. 22e Abs. 2 2. Satz FZG.
- 17 Die Stiftung überträgt – anstelle der Scheidungsrente an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners – eine einmalige Kapitalabfindung an die Vorsorgeeinrichtung, sofern der Scheidungsrentner und seine Vorsorgeeinrichtung der Kapitalabfindung zustimmen. Die Umrechnung von Scheidungsrenten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Übertragung gültig sind. Mit der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des Scheidungsrentners gegenüber der Stiftung abgegolten.

- ¹⁸ Die Berechtigung oder Verpflichtung zu einer Scheidungsrente ist der Stiftung mitzuteilen. Der berechtigte Ehegatte muss die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten zudem bis zum 15.11. über seinen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung informieren. Falls die notwendigen Angaben für die Übertragung fehlen, überweist die Stiftung die Scheidungsrente frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- Wiedereinkauf** ¹⁹ Der aktive Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung ganz oder teilweise wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung gelten sinngemäss (vgl. Art. 40). Entnahmen aus dem invaliden Teil der Vorsorge können nicht wieder eingekauft werden.
- ²⁰ Ein solcher Einkauf wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben aufgeteilt entsprechend dem Verhältnis bei der Auszahlung gutgeschrieben. Die zuvor reduzierten anwartschaftlichen Leistungen erhöhen sich entsprechend.
- Einbringen der Ansprüche der Versicherten gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen** ²¹ Übersteigt die aufgrund eines Scheidungsurteils zugunsten eines Versicherten an die Stiftung übertragene Einlage oder Scheidungsrente den maximal möglichen Einkaufsbetrag in die reglementarischen Leistungen nach Art. 40 Abs. 8, wird der übersteigende Teil auf ein Freizügigkeitskonto nach Angabe des Versicherten übertragen.
- Informationspflicht des Versicherten** ²² Der begünstigte Versicherte hat die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten über die gegebenenfalls geänderte Zahlungsadresse zu informieren (z.B. bei Austritt, Barauszahlung infolge Pensionierung, bei Übertrag an Freizügigkeitseinrichtung bei fehlender Einkaufsmöglichkeit usw.).
- Verrechnung gegenseitiger Ansprüche** ²³ Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche auf Austrittsleistungen oder zugesprochene Rententeile ist möglich. Die Umrechnung von Renten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens gültig waren. Massgebend ist die zugesprochene Rentenhöhe vor der Umrechnung in die Scheidungsrente.
- Pensionierung während Scheidungsverfahren** ²⁴ Erfolgt bei einem Versicherten während dem laufenden Scheidungsverfahren die Pensionierung, so kürzt die Stiftung die Rente, wenn eine Austrittsleistung zu übertragen ist. Zum Ausgleich gemäss Art. 19g FZV für die zwischenzeitlich zu hohen Rentenzahlungen kürzt die Stiftung ausserdem die zu übertragende Austrittsleistung und reduziert die Rente zusätzlich.

E. ALTERSLEISTUNGEN

Art. 19 Altersguthaben

Beginn der Altersvorsorge

- ¹ Für jeden Versicherten wird nach Eingang einer Freizügigkeitsleistung, spätestens ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben geführt.
- ² Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil.
- ³ Der obligatorische Teil entspricht dem Mindest-Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.

Führung des Altersguthabens

- ⁴ Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
 - a. die Altersgutschriften
 - b. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Eintrittsleistungen)
 - c. gegebenenfalls weitere Einlagen (wie Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufen oder Übertragungen infolge Ehescheidung, Einkäufe nach Art. 40, Einlagen des Arbeitgebers oder der Stiftung usw.)
 - d. die Zinsen
- ⁵ Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.
- ⁶ Die Summe der Grössen aus Abs. 4 und 5 bildet das Altersguthaben.

Altersgutschriften

- ⁷ Die jährlichen Altersgutschriften bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohns. Die Höhe und die Aufteilung der Altersgutschriften auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Zins

- ⁸ Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- ⁹ Wird eine Eintrittsleistung oder Einlage eingebracht, so wird diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
- ¹⁰ Eine allfällige zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung und eventuelle Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
- ¹¹ Scheidet ein Versicherter infolge Pensionierung oder wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins pro rata temporis berechnet.
- ¹² Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.
- ¹³ Unterschiedliche Zinssätze, welche nach objektiven Kriterien (z.B. obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.

Endaltersguthaben ohne Zins, nach BVG ¹⁴ Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos gemäss BVG per massgebendem Zeitpunkt, erhöht um die Altersgutschriften gemäss BVG für die vom massgebenden Zeitpunkt an bis zum ordentlichen AHV-Referenzalter fehlende Zeit, ohne Zins.

Art. 20 Pensionierung

Pensionierung ¹ Die Pensionierung erfolgt jeweils auf den letzten Tag eines Monats. Bei Pensionierungen auf Ende Dezember mit Rentenbezug ab dem 1. Januar gilt das abgeschlossene Jahr als Pensionierungsjahr. Die Pensionierung richtet sich nach dem am 31. Dezember gültigen Reglement. Dies betrifft nicht die Fälligkeit der Altersleistung, welche frühestens am 1. des Folgemonats eintreten kann.

² Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor dem reglementarischen Referenzalter kann der Versicherte den Anspruch auf die Austrittsleistung geltend machen anstelle der Altersleistung.

³ Nach dem reglementarischen Referenzalter werden bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit nur noch Altersleistungen gewährt und keine Austrittsleistungen mehr erbracht.

Flexible Pensionierung ⁴ Aktive Versicherte können die Pensionierung gemäss Art. 23 (vorzeitige Pensionierung), Art. 24 (Teilpensionierung) oder Art. 25 (aufgeschobene Pensionierung) flexibel gestalten. Die Bedingungen aus dem Arbeitsverhältnis wie Kündigungsfristen und Einverständnis des Arbeitgebers bei Weiterbeschäftigung über das AHV-Referenzalter hinaus sind zu berücksichtigen.

⁵ Spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres wird die Altersleistung fällig, unabhängig davon, ob die Beschäftigung weiter andauert.

⁶ Invalide Versicherte (und der invalide Teil der Vorsorge bei teil-invaliden Versicherten) haben keinen Anspruch auf flexible Pensionierung. Die Altersleistung wird im reglementarischen Referenzalter fällig.

Art. 21 Altersrente

Höhe ¹ Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Der Stiftungsrat legt die Umwandlungssätze im Vorsorgeplan fest. Bei Pensionierungen auf Ende Dezember mit Rentenbezug ab dem 1. Januar gilt das abgeschlossene Jahr als Pensionierungsjahr.

Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit ² Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente das Alterskapital ausgerichtet.

³ Mit dieser Kapitalabfindung sind sämtliche reglementarischen Leistungen der Stiftung abgegolten.

Ende ⁴ Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

Art. 22 Alterskapital

- Allgemeines** ¹ Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 8 und Art. 40 Abs. 5 verlangen, dass die Altersrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird.
- Höhe** ² Die Kapitalleistung entspricht dem bis zur Pensionierung geäußerten Altersguthabens. Bei einem teilweisen Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so geteilt, dass das Verhältnis zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.
- Voraussetzung** ³ Entscheidet sich ein Versicherter für das Alterskapital, so hat er seine Absicht mindestens zwei Monate vor den Bezug der Altersleistung der Stiftung in schriftlicher Form mitzuteilen. Dazu ist das Formular zu verwenden, das die Stiftung zur Verfügung stellt.
- ⁴ Der Ehegatte muss dem Bezug der Kapitalleistung schriftlich zustimmen. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.
- ⁵ Bei Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 35 informiert die Stiftung den Lebenspartner über den Bezug der Kapitalleistung in schriftlicher Form.
- ⁶ Die Stiftung bestätigt den rechtzeitigen Eingang der vollständigen Meldung. Die Einhaltung der Frist ist Sache des Versicherten.
- Reduktion/Wegfall des Rentenanspruchs** ⁷ Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalleistung anstelle der Rentenerbringung entfallen sämtliche weiteren reglementarischen Leistungen und Anwartschaften.
- Widerruf** ⁸ Der Versicherte kann seine Erklärung bis zum Entstehen des Anspruchs widerrufen.

Art. 23 Vorzeitige Pensionierung

- Voraussetzungen** ¹ Wird die Erwerbstätigkeit vor dem reglementarischen Referenzalter aufgegeben, so kann ein Anspruch auf die Altersleistungen geltend gemacht werden:
- a. Unter Wahrung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist kann sich ein Versicherter nach zurückgelegtem 58. Altersjahr auf jeden Monatsersten vorzeitig pensionieren lassen.
 - b. Infolge betrieblicher Restrukturierung sind vorzeitige Pensionierungen jederzeit nach zurückgelegtem 55. Altersjahr zulässig.
- Höhe** ² Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens zuzüglich der allfälligen Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gemäss Art. 40 Abs. 9 mittels dem im Vorsorgeplan festgelegten Umwandlungssatz bestimmt.

Art. 24 Teilpensionierung

- Voraussetzungen**
- ¹ Der Versicherte kann eine Teilpensionierung nach vollendetem 58. Altersjahr verlangen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen. Eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Absatz 5 ist dabei nicht möglich. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.
 - ² Die Teilpensionierung darf in drei Schritten erfolgen, wobei die erste mindestens 20 % betragen muss. Sinkt der verbleibende Grundlohn unter den gemäss Vorsorgeplan definierten Mindestlohn, ist die volle Altersleistung zu beziehen.
 - ³ Bei allen drei Schritten darf ein Alterskapital bezogen werden. Die Ankündigungsfrist für den Kapitalbezug beträgt 2 Monate.
 - ⁴ Die steuerliche Behandlung von Teilkapitalbezügen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.
- Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes**
- ⁵ Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Weiterführung der Vorsorge für den bisher versicherten Lohn verlangen, falls sein Grundlohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um höchstens die Hälfte reduziert und die Arbeitszeit um maximal 50 % herabgesetzt werden. Die Weiterführung ist längstens bis zum reglementarischen Referenzalter möglich.
 - ⁶ Der Versicherte übernimmt neben den Arbeitnehmerbeiträgen zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge auf dem weiterversicherten fiktiven Lohnanteil. Diese Beiträge sind von der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 331 Abs. 3 OR ausgenommen.

Art. 25 Aufgeschobene Pensionierung

- Aufschub der Pensionierung**
- ¹ Bei einer Weiterbeschäftigung in Absprache mit dem Arbeitgeber können die Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres abhängig vom Beschäftigungsgrad ganz oder teilweise beitragspflichtig aufgeschoben werden.
 - ² Der Aufschub ist nur möglich, sofern der Grundlohn die Aufnahmebedingungen nach Art. 3 Abs. 1 erfüllt.
 - ³ Bei einem Aufschub der Altersleistungen kann die Altersleistung ebenfalls teilweise bezogen werden, sofern der Beschäftigungsgrad oder der zu versichernde Grundlohn entsprechend reduziert wird. Die Bestimmungen von Art. 24 sind sinngemäss anwendbar.
 - ⁴ Wird der Versicherte während des Aufschubs erwerbsunfähig, so werden die Altersleistungen ausgerichtet.
 - ⁵ Bei Tod während des Aufschubs werden eine fiktive Altersrente und daraus eine Ehegattenrente nach Art. 33 berechnet. Der Barwert dieser Ehegattenrente wird vom vorhandenen Altersguthaben abgezogen und ein allenfalls verbleibender Rest als Todesfallkapital nach Art. 37 ausgerichtet.

Art. 26 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch und Höhe ¹ Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

F. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Art. 27 Invalidität gemäss BVG

Definition ¹ Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte

- im Sinne der IV (rechtskräftige Verfügung) zu mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 % versichert war.
- als minderjährige Person invalid wurde und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 % versichert war.

Art. 28 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch ¹ Anspruch auf die Invalidenrente haben Versicherte, die nach den Bestimmungen Art. 27 invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren

Aufschub ² Die Ausrichtung der Invalidenleistungen beginnt nach Ablauf der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder), welche mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein. Der Anspruch beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG).

³ Des Weiteren besteht kein Rentenanspruch, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.

Ende ⁴ Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Massgebend ist das AHV-Referenzalter, welches bei Anspruchsbeginn gegolten hat.

⁵ Bei Erreichen des AHV-Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersleistung ersetzt. Das Erreichen des AHV-Referenzalters und der Ersatz der Invalidenrente durch die Altersrente werden als neuer Vorsorgefall behandelt, womit das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.

⁶ Die Altersrente entspricht mindestens der der Preisentwicklung angepassten obligatorischen BVG-Invalidenrente.

Vorzeitige Pensionierung und Invalidität

- ⁷ Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entfällt automatisch der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente. Bei einer Teilinvalidität ist eine vorzeitige Pensionierung in Bezug auf den aktiven Teil möglich.
- ⁸ Im Umfang der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung entsteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, es sei denn, der Leistungsfall Invalidität ist vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung eingetreten. In diesem Falle werden die Invaliditätsleistungen bis zum reglementarischen Referenzalter erbracht.

Überprüfung des Gesundheitszustandes

- ⁹ Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen.
- ¹⁰ Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so verliert er seinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.
- ¹¹ Entzieht oder widersetzt sich ein Versicherter einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit versprechen, oder trägt er nicht aus eigenem Antrieb das ihm Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert, vorbehalten die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.

Art. 29 Invalidenrente

Abstufung der Invalidenrente

- ¹ Die Invalidenrente wird ausgehend vom von der eidg. Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad wie folgt ausgerichtet:

Invaliditätsgrad in %	Prozentualer Rentenanteil
70.00 %	100.00 %
50.00–69.00 %	50.00–69.00 % prozentgenau entsprechend dem IV-Grad
49.00 %	47.50 %
48.00 %	45.00 %
47.00 %	42.50 %
46.00 %	40.00 %
45.00 %	37.50 %
44.00 %	35.00 %
43.00 %	32.50 %
42.00 %	30.00 %
41.00 %	27.50 %
40.00 %	25.00 %

Nach der obigen Skala werden auch die übrigen Leistungen für (teil-)invalide Versicherte berechnet:

- Invaliden-Kinderrenten
- Anwartschaftliche Hinterlassenen-Leistungen
- Beitragsfreie Weiterführung des Sparprozesses

Die Aufteilung der Vorsorge in einen aktiven und einen passiven (invaliden) Teil erfolgt analog, abhängig vom Invaliditätsgrad in Abstufung gemäss der obigen Skala.

Höhe

- ² Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

- Geringfügigkeit** ³ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen.
- ⁴ Mit dieser Kapitalabfindung sind die Invalidenrente und die mit der Invalidenrente verbundenen anwartschaftlichen Rentenleistungen abgegolten.
- Revision der Invalidenrente** ⁵ Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad nach Massgabe der Feststellungen der Invalidenversicherung
- a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder
 - b. auf 100 Prozent erhöht.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

- Anspruch und Höhe** ¹ Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Geringfügigkeit** ² Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die auszurichtende Invaliden-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen.
- ³ Mit dieser Kapitalabfindung ist die Invaliden-Kinderrente abgegolten.

Art. 31 Weiterführung des Altersguthabens / Beitragsbefreiung

- Anspruch** ¹ Wird ein Versicherter arbeitsunfähig oder hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, wird das Altersguthaben beitragsfrei weitergeführt. Der Versicherungsschutz bezüglich der Hinterlassenenleistungen bleibt erhalten.
- Beginn und Höhe** ² Der Beginn und der Umfang der Beitragsbefreiung sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- ³ Das Altersguthaben des Anspruchsberechtigten wird bis zum reglementarischen Referenzalter weiter geöffnet.
- ⁴ Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben – ohne die verzinnten Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung – entsprechend dem Invalidenrentenanspruch auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- ⁵ Bis zur Feststellung der Invalidität durch die Invalidenversicherung wird das Altersguthaben provisorisch aufgrund der Taggeldabrechnung einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aufgrund der ärztlichen Zeugnisse weitergeführt. Die Arbeitsunfähigkeit muss mindestens 25 % betragen. Legt die Invalidenversicherung in ihrer Verfügung einen anderen Grad der Arbeitsfähigkeit zu Grunde, werden die von der Stiftung gutgeschriebenen Altersgutschriften nachträglich korrigiert. Bereits zu viel gutgeschriebene Altersgutschriften können dem Altersguthaben wieder abgezogen werden.

Dauer/Ende

- ⁶ Die Weiterführung des Altersguthabens endet, wenn
- a. der Versicherte die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit wiedererlangt.
 - b. innerhalb von einem Jahr nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit kein Antrag auf Leistungen der IV gestellt worden ist, oder
 - c. die IV eine leistungsabweisende Verfügung erlassen hat, oder
 - d. der Versicherte das reglementarische Referenzalter erreicht, oder
 - e. am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt.
- ⁷ Dies gilt auch dann, wenn weiterhin Taggeldleistungen eines Krankentaggeldversicherers oder UVG-Versicherers infolge Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet werden, oder wenn Arztzeugnisse weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit attestieren.

Beitragsbefreiung

- ⁸ Versicherte und der Arbeitgeber sind während der Weiterführung des Altersguthabens entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise dem Invaliditätsgrad von der Beitragszahlung befreit.

Art. 32 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision**Provisorische Weiterversicherung**

- ¹ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- ² Der Vorsorgeschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- ³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
- ⁴ Die betroffenen Versicherten gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.

G. TODESFALLEISTUNGEN

Art. 33 Ehegattenrente

Voraussetzung	¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter, ein Bezüger einer Invalidenrente oder ein Altersrentner, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente.
Beginn	² Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten oder Rentenbezügers folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
Ende	³ Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Wiederverheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
Höhe	⁴ Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
Kapitalabfindung	⁵ Der hinterbliebene Ehegatte kann die Ehegattenrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement «Reserven und Rückstellungen» berechneten Barwert der wegfallenden Rente. Die Kapitalabfindung von im Sinne von Art. 13 gekürzten Renten ist nicht möglich.
Kapitalzahlung infolge Geringfügigkeit	⁶ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die Ehegattenrente weniger als 6% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen.
Kürzung bei grossem Altersunterschied	⁷ Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1% gekürzt. Vorbehalten bleiben die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge.
Kürzung bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Referenzalter	⁸ Heiratet der Versicherte oder Altersrentner nach dem reglementarischen Referenzalter, so wird im Leistungsfall eine reduzierte Ehegattenrente ausgerichtet. Die Reduktion beträgt 20% pro Jahr, um welches die Ehe nach dem reglementarischen Referenzalter geschlossen wird. Erfolgte die Heirat mehr als fünf Jahre nach dem reglementarischen Referenzalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Ehegattenrente mehr. Vorbehalten bleiben die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge. Wäre im Todesfall unmittelbar vor der Eheschliessung bereits eine Lebenspartnerrente (an den künftigen Ehegatten) fällig geworden, so ist die Ehegattenrente mindestens gleich hoch. ⁹ Tritt bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Referenzalter der Tod innerhalb von zwei Jahren nach der Heirat ein und erhielt der Verstorbene unmittelbar vor Pensionierung eine Invalidenrente oder litt er bei Heirat an einer ihm bekannten schweren Krankheit, so werden nur die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

Art. 34 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- Grundsatz** ¹ Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente nach Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Für den geschiedenen Ehegatten besteht keine Wahlmöglichkeit für eine Kapitalauszahlung.
- Höhe** ² Die Höhe der Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten entspricht 60% der Mindest-Invalidenrente gemäss BVG.
- Kürzung des Anspruchs** ³ Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung können um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 35 Lebenspartnerrente

- Voraussetzung Lebenspartnerschaft** ¹ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht, wenn ein Versicherter, ein Invaliden- oder Altersrentner stirbt und einen Lebenspartner hinterlässt und im Zeitpunkt des Todes kumulativ und vor der Pensionierung die folgenden drei Punkte erfüllt sind:
- Beide Lebenspartner sind unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt und leben im gemeinsamen Haushalt. In begründeten Fällen (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) kann der Stiftungsrat auf die Erfüllung der Anforderung «gemeinsamer Haushalt» verzichten.
 - Sie führten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
 - Der überlebende Partner bezieht im Zeitpunkt des Todes keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule.
- Anmeldung einer Lebenspartnerschaft** ² Das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Stiftung zu melden. Sie muss der Stiftung demzufolge vor dem Todeszeitpunkt bekannt gemacht werden. Die Anmeldung kann bereits erfolgen, bevor die Lebenspartnerschaft fünf Jahre gedauert hat.
- Beginn** ³ Die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- Ende** ⁴ Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Verheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- Höhe** ⁵ Die Höhe der Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Kapitalabfindung** ⁶ Der hinterbliebene Lebenspartner kann die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement «Reserven und Rückstellungen» berechneten Barwert der wegfallenden Rente.

- Kapitalzahlung infolge Geringfügigkeit** ⁷ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die Lebenspartnerrente weniger als 6 % der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen.
- Kürzung bei grossem Altersunterschied** ⁸ Ist der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1 % der Rente gekürzt.
- Kürzung bei Meldung nach dem reglementarischen Referenzalter** ⁹ Meldet der Altersrentner die Lebenspartnerschaft nach dem reglementarischen Referenzalter, so wird im Leistungsfall eine reduzierte Lebenspartnerrente ausgerichtet. Diese reduziert sich jährlich linear um 20 %. Erfolgte die Meldung mehr als fünf Jahre nach dem reglementarischen Referenzalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente mehr
- ¹⁰ Tritt bei Meldung nach dem reglementarischen Referenzalter der Tod innerhalb von zwei Jahren nach der Meldung ein und erhielt der Verstorbene unmittelbar vor Pensionierung eine Invalidenrente oder litt er bei Meldung an einer ihm bekannten schweren Krankheit, so werden keine Leistungen ausgerichtet.

Art. 36 Waisenrente

- Anspruch** ¹ Stirbt ein Versicherter, ein Invaliden- oder Altersrentner, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, Anspruch auf eine Waisenrente.
- Beginn** ² Die Rente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten, des Invaliden- oder Altersrentners folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- Ende** ³ Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder wenigstens zu 70 % erwerbsunfähig, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
- Höhe** ⁴ Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Geringfügigkeit** ⁵ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die auszurichtende Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen.
- ⁶ Mit dieser Kapitalabfindung ist die Waisenrente abgegolten.

Art. 37 Todesfallkapital

- Anspruch**
- ¹ Bei Tod eines aktiven Versicherten oder eines Invalidenrentners wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.
 - ² Stirbt ein Versicherter nach der Pensionierung, so wird kein Todesfallkapital ausbezahlt.
 - ³ Dies gilt unabhängig davon, ob die Stiftung eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente erbringt und unabhängig davon, ob seit der Pensionierung eine Altersrente bezogen wurde oder die Altersleistung in Kapitalform erbracht worden ist.
- Höhe**
- ⁴ Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Begünstigtenordnung**
- ⁵ Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge:
 - A1. der Ehegatte oder der eingetragene Partner nach Partnerschaftsgesetz;
 - A2. bei deren Fehlen: die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente

 - B1. bei deren Fehlen: der anspruchsberechtigte Lebenspartner nach Art. 35;
 - B2. bei deren Fehlen: unterstützte Personen;
 - B3. bei deren Fehlen: Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat;

 - C1. bei deren Fehlen: die übrigen Kinder;
 - C2. bei deren Fehlen: die Eltern;
 - C3. bei deren Fehlen: die Geschwister und Halbgeschwister.
 - ⁶ Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien oder Altersguthaben fallen an die Stiftung.
 - ⁷ Innerhalb einer Kategorie (z.B. A2) erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen, sofern der Versicherte keine andere Begünstigungsordnung gewählt hat.
- Spezielle Begünstigungsordnung**
- ⁸ Innerhalb einer der oben erwähnten Personengruppen (A, B oder C) kann der Versicherte die Aufteilung sowie die Reihenfolge selbst definieren. Er hat dies der Stiftung auf dem entsprechenden Formular zu melden.
 - ⁹ Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit ersetzen oder widerrufen. Im letzteren Fall tritt die allgemeine Begünstigungsordnung wieder in Kraft. Dem Versicherten obliegt die Pflicht, die spezielle Begünstigungsordnung an veränderte Gegebenheiten anzupassen und sie aktuell zu halten.

H. AUSTRITTSLEISTUNGEN

Art. 38 Freizügigkeit

- Voraussetzung**
- ¹ Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass es sich dabei um eine Pensionierung nach Art. 20, Art. 23 oder Art. 24 handelt und bevor Anspruch auf eine Invalidenleistung nach Art. 29 der Stiftung erhoben werden kann bzw. ohne dass die Vorsorge nach Art. 8 weitergeführt wird, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

- 2 Tritt der Versicherte im Rahmen der Weiterführung der Vorsorge nach Art. 8 in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so besteht Anspruch auf eine Austrittsleistung in dem Umfang, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Für das übrige Altersguthaben wird die Vorsorge weitergeführt, es sei denn, es werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt. In diesem Fall wird die Austrittsleistung im Umfang der möglichen Übertragung auf die neue Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt, im Übrigen entsteht der Anspruch auf eine Altersleistung (vgl. Art. 8 Abs. 7).
- Höhe**
- 3 Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge:
- Vorhandenes Altersguthaben: Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austritts vorhandene Altersguthaben. Dabei werden vom Versicherten getätigte Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung angerechnet.
 - Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge ab Aufnahme in den Sparprozess gemäss Art. 4 Abs. 2, plus einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
 - Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum: Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.
- Fälligkeit**
- 4 Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Personalvorsorge fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- Spätere Leistungspflicht**
- 5 Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.
- Überweisung**
- 6 Die Austrittsleistung wird in der Regel an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Kann die Austrittsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden, wählt der Ausgetretene im Rahmen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Möglichkeiten:
- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos durch den Ausgetretenen;
 - Abschluss einer Freizügigkeitspolice durch den Ausgetretenen;
 - Barauszahlung nach Abs. 8.
- 7 Die Auszahlungsadresse ist der Stiftung schnellstmöglich mitzuteilen. Liegen der Stiftung innert nützlicher Frist die Anordnungen des Versicherten über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form nicht vor, wird die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Barauszahlung

- ⁸ Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist oder als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt, vorbehalten bleibt nachfolgender Abs. 9;
 - die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht, oder;
 - die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
- ⁹ Der dem Mindestaltersguthaben nach Art. 15 BVG entsprechende Anteil der Austrittsleistung kann nicht in bar bezogen werden, wenn die austretende Person:
- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - nach den isländischen und norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - im Fürstentum Liechtenstein wohnt.
- ¹⁰ Der übrige Teil der Austrittsleistung kann nach Abs. 8 in bar bezogen werden.
- ¹¹ Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zugestimmt hat. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.

Kürzung der Austrittsleistung bei Vorliegen einer Unterdeckung

- ¹² Die Stiftung kann die Austrittsleistungen kürzen, falls zum Zeitpunkt des Austritts ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen ist und folglich eine Unterdeckung vorliegt.
- ¹³ Die Kürzung ist nur zulässig, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt (Art. 19 FZG).

I. FINANZIERUNG

Art. 39 Beiträge

Gesamtaufwand

- ¹ Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen nach Verrechnung eines allfälligen Überschusses aus einem Versicherungsvertrag, den Verwaltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 ff. BVG.
- ² Die Altersgutschriften gemäss Art. 19 Abs. 7 werden zur Äufnung des Altersguthabens auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst. Die Prämien einer allfälligen Risikoversicherung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Beiträge finanziert.

Höhe der Beiträge

- ³ Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Einfordern der Beiträge

- ⁴ Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Arbeitnehmer in monatlichen Raten vom Lohn ab und überweist sie der Stiftung zusammen mit seinen Beiträgen monatlich.
- ⁵ Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus einer dafür geäufteten und in der Stiftungsrechnung separat ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserve erbringen.

- Beginn und Ende der Beitragspflicht**
- ⁶ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.
 - ⁷ Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Stiftung infolge Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, spätestens jedoch bei Pensionierung. Bei einer Teilpensionierung besteht die Beitragspflicht weiterhin auf dem aktiven Teil.
 - ⁸ Die Beitragspflicht entfällt während der Weiterführung des Altersguthabens gemäss Art. 31.

Art. 40 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder

- Austrittsleistungen aus bisheriger Vorsorge**
- ¹ Jede in die Personalvorsorge eintretende Person ist verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung in die Stiftung einzubringen. Andernfalls ist die Stiftung berechtigt, die überobligatorischen Leistungen entsprechend einzuschränken. Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung(-en) zu gewähren.
- Verwendung**
- ² Die eingebrachten Eintrittsleistungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.
- Einkauf**
- ³ Die aktiven Versicherten haben im Übrigen die Möglichkeit, sich zweimal pro Jahr mit einem Mindestbetrag von CHF 1'000.– in die maximalen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen von dieser Begrenzung ist der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung. Der Vorbezug wird an die maximal zulässigen Ansprüche angerechnet.
 - ⁴ Bei einer Weiterbeschäftigung über das reglementarische Referenzalter hinaus entspricht der mögliche Einkaufsbetrag demjenigen Einkaufsbetrag, der unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters gegolten hat, reduziert um den seither errungenen Teil des Altersguthabens aus Zins, Beiträgen, Einlagen etc.
 - ⁵ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
 - ⁶ Die steuerliche Behandlung von Einkäufen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten. Das Risiko einer Besteuerung des Einkaufes liegt in jedem Fall beim Versicherten.
 - ⁷ Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Vorsorge 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Der Versicherte hat über seinen Zuzug aus dem Ausland und seine frühere Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- Höhe zusätzlicher Einkaufsgelder**
- ⁸ Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung gemäss dem Anhang zum Reglement und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung. Für die Berechnung des maximalen Altersguthabens werden Zinsen von 2.0 % p.a. berücksichtigt (Anhang 1). Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt der Einlage erreicht worden wäre. Allfällige Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitspolicen sowie übersteigende Guthaben bei anderen Vorsorgeeinrichtungen und in der Säule 3a gemäss der Bestimmung nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 werden angerechnet.

Einkauf vorzeitige Pensionierung

- ⁹ Der Versicherte kann zusätzlich Einkäufe tätigen, um die Kürzung beim Vorbezug von Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, sofern ein Einkauf in die vollen Leistungen gemäss Abs. 8 erfolgt ist. Der mögliche Einkauf wird auf Anfrage von der Stiftung berechnet. Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt und können gemäss Berechnungsmodell im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung höhere Leistungen fällig werden, als dies bei der ordentlichen Pensionierung nach den reglementarischen Bestimmungen der Fall gewesen wäre, so wird:
- zuerst die Verzinsung gestoppt,
 - anschliessend der Sparbeitrag gestoppt und
 - am Schluss die Leistungen auf ein Leistungsniveau von 105 % des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.
- ¹⁰ Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird technisch getrennt vom übrigen Altersguthaben geführt.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

- ¹¹ Die steuerliche Behandlung von Einkäufen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten. Das Risiko einer Besteuerung des Einkaufes liegt in jedem Fall beim Versicherten.

Einlagen des Arbeitgebers

- ¹² Der Arbeitgeber ist berechtigt, zugunsten der Arbeitnehmer im überobligatorischen Bereich der Vorsorge ausserordentliche Beiträge und Einlagen zu leisten.
- ¹³ Insbesondere können zugunsten von Arbeitnehmern, welche vorzeitig aus dem Dienst der Arbeitgeber ausscheiden, vom Arbeitgeber Einmaleinlagen geleistet werden, um bestehende und allenfalls künftige Vorsorgelücken des Austretenden zu mindern.
- ¹⁴ Die Stiftung berechnet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und auf Wunsch der Arbeitgeber die Vorsorgelücke, welche durch den Austritt aus dem Unternehmen und der Stiftung entsteht.
- ¹⁵ Die steuerliche Behandlung der Einlagen der Arbeitgeber richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen.

Anrechnung von Eintrittsleistungen, Einkäufen und Einlagen

- ¹⁶ Bei Eintrittsleistungen und Übertragungen infolge Ehescheidung richtet sich die anteilige Gutschrift auf das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben nach den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.
- ¹⁷ Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei der Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie die vormalige Auszahlung. Ist der Anteil des obligatorischen Guthabens an einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung nicht mehr ermittelbar, so erfolgt die Gutschrift anhand der aktuellen Aufteilung des Altersguthabens.
- ¹⁸ Die Einkäufe des Versicherten in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung, die Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen, wie z.B. solche der Stiftung, werden als überobligatorische Guthaben betrachtet.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

- Fehlbetrag**
- ¹ Ist aufgrund einer periodischen Überprüfung der Stiftung durch den Experten ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen, wird die Stiftung nach Art. 44 BVV 2 saniert. Dabei können neben anderen Massnahmen (wie Art. 30f, 65d BVG usw.):
 - a. die Beiträge erhöht;
 - b. ein Sanierungsbeitrag erhoben;
 - c. die Zinsen nach dem Anrechnungsprinzip sowie im Rahmen von Art. 17 FZG und Art. 6 FZV gesenkt;
 - d. die Leistungen reduziert werden.
 - ² Die Verpfändung oder der Vorbezug von Beträgen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf kann betragsmässig und zeitlich ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
 - ³ Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel einer allfälligen bestehenden Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet noch auf andere Weise vermindert werden. Die Auflösung erfolgt gemäss Art. 44a BVV 2.
 - ⁴ Von Rentenbezüglern kann ein Beitrag zur Sanierung verlangt werden. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

Art. 42 Teil- oder Gesamtliquidation

- Anspruch auf freie Mittel**
- ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Stiftung erlässt ein Reglement zur Teilliquidation.
- Voraussetzungen**
- ² Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
 - a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt,
 - b. eine Unternehmung restrukturiert wird, oder;
 - c. ein angeschlossener Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auflöst.

Art. 43 Lücken im Reglement

- Nicht geregelte Fälle**
- ¹ In diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Art. 44 Gerichtsstand

- Rechtspflege**
- ¹ Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 45 Anpassung des Reglements

- Änderungsvorbehalt** ¹ Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, können nicht ohne dessen Zustimmung erlassen werden.
- ² Das Reglement und die Regulative sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

- Arbeitnehmer** ¹ Für Versicherte, die am 01.01.2024 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- Laufende Renten** ² Die am 31.12.2023 laufenden Alters-, Invaliden-, Hinterlassenen-, Kinder- und Scheidungsrenten erfahren keine Änderung. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben ebenfalls unverändert. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt (insbesondere können Umwandlungssätze angepasst werden).
- ³ Für Invalidenrenten gelten darüber hinaus die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). Soweit aufgrund dieser die bis 31.12.2021 gültige Rentenskala anwendbar ist, werden die Leistungen in der bis 31.12.2021 geltenden Rentenabstufung bemessen. Im Übrigen richtet sich der Anspruch nach dem bei Eintritt des Vorsorgefalls gültigen Vorsorgereglement.
- ⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel Art. 32 wird die Anwendung von Artikel Art. 29 aufgeschoben.
- Eingetretener Vorsorgefall** ⁵ Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen ein Vorsorgefall vor dem 01.01.2024 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls in Kraft war.
- Überentschädigungsberechnung** ⁶ Für die Überentschädigungsberechnung nach Art. Art. 13 gelten die Bestimmungen des jeweils im Zeitpunkt der Berechnung massgebenden Reglements.
- AHV 21** ⁷ Das AHV-Referenzalter der Frauen liegt bei:
- 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960
 - 64 Jahre und 3 Monate für Frauen mit Jahrgang 1961
 - 64 Jahre und 6 Monate für Frauen mit Jahrgang 1962
 - 64 Jahre und 9 Monate für Frauen mit Jahrgang 1963
 - 65 Jahre für Frauen für Frauen ab Jahrgang 1964
- Garantie des Vorsorgekapitals** ⁸ Das am 31.12.2023 bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben oder Barwert der erworbenen Leistung) wird den Versicherten garantiert.

Art. 47 Inkrafttreten

- Inkrafttreten** ¹ Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 12.12.2024 auf den 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01.01.2014 (inkl. der Änderung vom 01.07.2024).

Rorschach, 12.12.2024

VORSORGEPLAN

Personalfürsorgestiftung der Firma Permapack AG, Rorschach

Verabschiedet am

12.12.2024

Gültig ab dem

01.01.2025

Ziffer 1. Aufnahme in die Vorsorge (Art. 3)

- Aufnahmebedingungen** ¹ In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und vom Arbeitgeber einen Grundlohn erhalten, der den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG und Art. 7 BVG übersteigt.
- Aufnahmezeitpunkt** ² Die Aufnahme in die Vorsorge erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- ³ Der Sparprozess beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- Wiedereintritt** ⁴ Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt. Vorbestehende Versicherungs- und Dienstjahre werden angerechnet.
- Teilinvalidität** ⁵ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Stiftung im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Der in Abs. 1 erwähnte Mindestlohn wird entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt.

Ziffer 2. Beginn der Versicherung (Art. 4)

- Eintritt** ¹ Der Eintritt in die Stiftung erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit macht.

Ziffer 3. Beendigung der Versicherung (Art. 5)

- Austritt** ¹ Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Bei Teilinvaliden erfolgt der Austritt im Umfang des aktiven Teils gemäss Art. 10 Abs. 10. Der Austritt erfolgt jeweils taggenau.

Ziffer 4. Versicherter Lohn (Art. 9)

- Grundlohn**
- ¹ Der massgebliche Grundlohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresgehalt am 1. Januar.
 - ² Für den Grundlohn unberücksichtigt bleiben
 - Prämien,
 - Boni,
 - Erfolgsbeteiligungen,
 - Bonus- und Maluszahlungen,
 - Familien- und Kinderzulagen,
 - Entschädigungen für Überstunden und Überzeit,
 - Nacht- und Wochenendzulagen und
 - Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst.
- Maximaler Grundlohn**
- ³ Der Grundlohn ist auf 600 % der maximalen AHV-Altersrente beschränkt.
 - ⁴ Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Grundlohn auf ein Jahr hochgerechnet.
- Koordinationsbetrag**
- ⁵ Der Koordinationsbetrag entspricht 75 % der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.
 - ⁶ Bei Versicherten, die invalid sind, ist der Koordinationsabzug zusätzlich beschränkt auf 75 % der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um den Grad des Leistungsanspruchs.
- Versicherter Lohn**
- ⁷ Der versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn, vermindert um den Koordinationsbetrag.
 - ⁸ Er beträgt im Minimum 12.5 % der maximalen AHV-Altersrente.
 - ⁹ Er beträgt im Maximum 525 % der maximalen AHV-Altersrente.
- Teilinvalid**
- ¹⁰ Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden die Eintrittsschwelle, der Koordinationsbetrag und die BVG-Obergrenze entsprechend dem Rentenanspruch gemäss IV gekürzt

Ziffer 5. Altersgutschriften (Art. 19)

- Altersgutschriften**
- ¹ Die jährlichen Altersgutschriften betragen pro Versicherten individuell in Abhängigkeit vom Alter in % des versicherten Lohnes:

Alter	Altersgutschriften
25–34	9%
35–44	12%
45–54	19%
55–Pensionierung	22%

Ziffer 6. Altersrente (Art. 21)

Höhe

¹ Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Der Stiftungsrat legt die Umwandlungssätze fest. Bei Pensionierungen auf Ende Dezember mit Rentenbezug ab dem 1. Januar gilt das abgeschlossene Jahr als Pensionierungsjahr.

Umwandlungssätze

² Die Umwandlungssätze gemäss Art. 21 Abs. 1 des Reglements sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Werte zwischen den ganzen Jahren werden auf den Monat genau linear interpoliert. Bei Pensionierungen auf Ende Dezember mit Rentenbezug ab dem 1. Januar gilt das abgeschlossene Jahr als Pensionierungsjahr.

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz gültig für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens (Männer und Frauen)
58	4.147 %
59	4.251 %
60	4.359 %
61	4.473 %
62	4.593 %
63	4.720 %
64	4.856 %
65	5.000 %
66	5.155 %
67	5.320 %
68	5.498 %
69	5.689 %
70	5.895 %

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz gültig für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Männer und Frauen (Frauen mit JG 1964 und jünger))
58	5.750 %
59	5.900 %
60	6.050 %
61	6.200 %
62	6.350 %
63	6.500 %
64	6.650 %
65	6.800 %
66	6.950 %
67	7.100 %
68	7.250 %
69	7.400 %
70	7.550 %

- ³ Für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter gelten abweichend folgende Umwandlungssätze für den obligatorischen Teil des Altersguthabens:

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz gültig für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Frauen mit JG 1963 und älter)			
	JG 1960 und älter	JG 1961	JG 1962	JG 1963
58	5.900 %	5.863 %	5.825 %	5.788 %
59	6.050 %	6.013 %	5.975 %	5.938 %
60	6.200 %	6.163 %	6.125 %	6.088 %
61	6.350 %	6.313 %	6.275 %	6.238 %
62	6.500 %	6.463 %	6.425 %	6.388 %
63	6.650 %	6.613 %	6.575 %	6.538 %
64	6.800 %	6.763 %	6.725 %	6.688 %
64/3.	6.838 %	6.800 %	6.763 %	6.725 %
64/6.	6.875 %	6.838 %	6.800 %	6.763 %
64/9.	6.913 %	6.875 %	6.838 %	6.800 %
65	6.950 %	6.913 %	6.875 %	6.838 %
66	7.100 %	7.063 %	7.025 %	6.988 %
67	7.250 %	7.213 %	7.175 %	7.138 %
68	7.400 %	7.363 %	7.325 %	7.288 %
69	7.550 %	7.513 %	7.475 %	7.438 %
70	7.700 %	7.663 %	7.625 %	7.588 %

- ⁴ Die obligatorische Altersrente gemäss BVG (= obligatorisches Altersguthaben × BVG-Umwandlungssatz) wird garantiert.
- ⁵ Der Stiftungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

Ziffer 7. Pensionierten-Kinderrente (Art. 26)

- Anspruch und Höhe**
- ¹ Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Diese beträgt 20 % der laufenden Altersrente.
- ² Löst die Pensionierten-Kinderrente eine Invaliden-Kinderrente ab, so wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

Ziffer 8. Invalidenrente (Art. 29)

- Höhe**
- ¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohnes.

Ziffer 9. Invaliden-Kinderrente (Art. 30)

- Anspruch und Höhe** ¹ Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht 20 % der Invalidenrente.
- Geringfügigkeit** ² Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die auszurichtende Invalidenkinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen.
- ³ Mit dieser Kapitalabfindung ist die Invaliden-Kinderrente abgegolten.

Ziffer 10. Wartefristen (Art. 28 bis Art. 31)

- Anspruch und Höhe** ¹ Wird der Versicherte arbeitsunfähig, wird nach Aussetzen der Lohnfortzahlungen gemäss den Normen über das Anstellungsverhältnis des Arbeitgebers das Altersguthaben zulasten der Stiftung weitergeführt. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität nach dem ärztlich attestierten und gegebenenfalls von der Krankentaggeldversicherung oder der Unfallversicherung (UVG) anerkannten Grad der Arbeitsunfähigkeit.
- ² Die Wartefrist für die beitragsfreie Weiterführung des Altersguthabens beträgt 60 Tage, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Der Umfang der Beitragsbefreiung richtet sich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität nach dem ärztlich attestierten und von der Krankentaggeldversicherung oder der Unfallversicherung (UVG) anerkannten Grad der Arbeitsunfähigkeit.
- ³ Für die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrenten beträgt die Wartefrist 24 Monate, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.
- ⁴ Ist der Versicherte abwechslungsweise erwerbsfähig und erwerbsunfähig und dauern die Perioden der vollen Erwerbsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, so werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt und an die Wartefrist angerechnet. Dauert die volle Erwerbsfähigkeit mehr als ein Jahr, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.
- ⁵ Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherte vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht. Ein Rückfall liegt vor, wenn der Versicherte innerhalb eines Jahres aus gleicher Ursache wieder zu mindestens 25 % erwerbsunfähig wird.

Ziffer 11. Ehegattenrente (Art. 33)

- Höhe**
- 1 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners 36 % des versicherten Lohnes. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60 % der laufenden Altersrente.

Ziffer 12. Lebenspartnerrente (Art. 35)

- Höhe**
- 1 Die Lebenspartnerrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners 36 % des versicherten Lohnes. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 60 % der laufenden Altersrente

Ziffer 13. Waisenrente (Art. 36)

- Höhe**
- 1 Die Waisenrente entspricht 20 % der versicherten Invalidenrente. Bei Tod eines Altersrentners beträgt sie 20% der Altersrente, die der Pensionierte bezogen hat. Für Vollwaisen werden die genannten Waisenrenten verdoppelt, sofern nicht auch ein Anspruch auf Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des anderen Elternteils besteht.
 - 2 Löst die Waisenrente eine Invaliden-Kinderrente oder eine Pensionierten-Kinderrente ab, so wird die höhere der jeweiligen Renten ausbezahlt.

Ziffer 14. Todesfallkapital (Art. 37)

- Höhe**
- 1 Die Höhe des Todesfallkapitals setzt sich zusammen aus:
 - vom Versicherten geleistete Einkäufe in die reglementarischen Leistungen, inkl. der daraus resultierenden Zinsen;
 - vom Versicherten geleistete Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung, inkl. der daraus resultierenden Zinsen;
 - 50 % des restlichen Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes, das nach Abzug der enannten allfälligen Einkäufe und Zinsen verbleibt
 - 2 Das Todesfallkapital erhöht sich um die verbleibenden 50 % des restlichen Altersguthabens in dem Umfang, wie dieses nicht zur Finanzierung der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente benötigt wird. Waisenrenten bleiben unberücksichtigt. Die Berechnung der Barwerte stützt sich auf die im Reglement «Reserven und Rückstellungen» definierten Berechnungsgrundlagen.
 - 3 Berücksichtigt werden Einkäufe in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung, sofern sie bei der Stiftung erfolgt sind. Einkäufe bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung werden dann berücksichtigt, wenn sie vom Versicherten bei Aufnahme in die Vorsorge nachgewiesen wurden.
 - 4 Wenn keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt und das Todesfallkapital an Begünstigte in den Personengruppen A und B der Begünstigungsordnung nach Art. 37 Abs. 5 des Reglements fällt, so beträgt es mindestens 400 % des versicherten Lohnes. Dabei werden die geleisteten Einkäufe in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung nach Abs. 1 nicht angerechnet.

Ziffer 15. Beiträge (Art. 39)

Beitrag Arbeitnehmer ¹ Der Versicherte erbringt jährlich folgende Beiträge (in % des versicherten Lohnes):

Altersjahr Männer und Frauen	Sparbeitrag	Risikobeitrag	TOTAL
Bis und mit 24	0.00 %	1.50 %	1.50 %
25–34	4.50 %	1.50 %	6.00 %
35–44	6.00 %	1.50 %	7.50 %
45–54	9.50 %	1.50 %	11.00 %
55–Pensionierung	11.00 %	1.50 %	12.50 %

Beitrag Arbeitgeber ² Der Arbeitgeber erbringt jährlich folgende Beiträge (in % des versicherten Lohnes):

Altersjahr Männer und Frauen	Sparbeitrag	Risikobeitrag	TOTAL
Bis und mit 24	0.00 %	1.50 %	1.50 %
25–34	4.50 %	1.50 %	6.00 %
35–44	6.00 %	1.50 %	7.50 %
45–54	9.50 %	1.50 %	11.00 %
55–Pensionierung	11.00 %	1.50 %	12.50 %

Ziffer 16. Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieser Vorsorgeplan tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 12.12.2024 auf den 01.01.2025 in Kraft.

Rorschach, 12.12.2024

Anhang 1 zum Vorsorgeplan

Maximales Altersguthaben

Das maximale Altersguthaben gemäss Art. 40 Abs. 8 des Reglements ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Die Werte gelten jeweils für den 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigem Einkauf wird das maximale Altersguthaben auf Monate genau bestimmt. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten (Altersbestimmung gemäss BVG).

Alter BVG im aktuellen Jahr	Altersgutschrift im aktuellen Jahr in % vers. Lohn	Maximales Altersguthaben zu Beginn des aktuellen Jahres in % vers. Lohn
25	9.0	0.00
26	9.0	9.00
27	9.0	18.18
28	9.0	27.54
29	9.0	37.09
30	9.0	46.84
31	9.0	56.77
32	9.0	66.91
33	9.0	77.25
34	9.0	87.79
35	12.0	98.55
36	12.0	112.52
37	12.0	126.77
38	12.0	141.30
39	12.0	156.13
40	12.0	171.25
41	12.0	186.68
42	12.0	202.41
43	12.0	218.46
44	12.0	234.83
45	19.0	251.53
46	19.0	275.56
47	19.0	300.07
48	19.0	325.07
49	19.0	350.57
50	19.0	376.58
51	19.0	403.11
52	19.0	430.18
53	19.0	457.78
54	19.0	485.93
55	22.0	514.65
56	22.0	546.95
57	22.0	579.88
58	22.0	613.48
59	22.0	647.75
60	22.0	682.71
61	22.0	718.36
62	22.0	754.73
63	22.0	791.82
64	22.0	829.66
65	22.0	868.25
66	22.0	907.62

Berechnungsbeispiel

Alter beim Einkauf (Differenz Kalenderjahr – Jahrgang)	30 Jahre
Datum des Einkaufs	1. Juli
Massgebend versicherter Lohn	CHF 50'000

Tabellenwert maximales Altersguthaben:	
am 1. Januar des Jahres (Alter 30)	46.84 %
am 1. Januar des nächsten Jahres (Alter 31)	56.77 %

Massgebend für Einkauf: Wert interpoliert am 1. Juli	51.81 %
---	---------

Maximales Altersguthaben am 1. Juli (51.81 % von CHF 50'000.–)	CHF 25'903
---	------------

./ . vorhandene Freizügigkeitsleistungen im Zeitpunkt des Einkaufs	CHF –15'000
---	-------------

Mögliche Einkaufssumme per 1. Juli	CHF 10'903
---	-------------------

**Wir sind
ein starkes Team.**

PFS



Personalfürsorgestiftung der Permapack AG

Personalfürsorgestiftung der Permapack AG

Reitbahnstrasse 51

9401 Rorschach

Tel. +41 71 844 12 12

pfs-permapack.ch